

21/SN-348/ME  
1 von 4


# WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

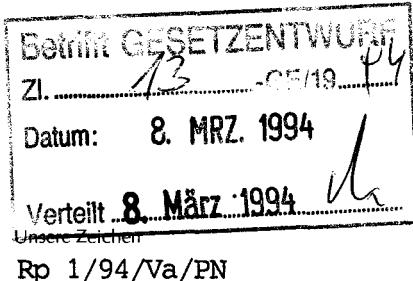
Wirtschaftskammer Österreich · Wiedner Hauptstraße 63 · A-1045 Wien / Pf 195

**Bundeskammer  
der gewerblichen Wirtschaft**

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom



Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien  
Telefon 0222/50105-0  
Telefax 0222/50206-250

*St. Bauer*

Durchwahl

4298  
259

Datum

04. 03. 94

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes gegen  
pornographische Kinder- und Gewalt-  
darstellungen und zum Schutz der  
Jugend vor Pornographie (Pornographie-  
gesetz 1994), neuerliche Begutachtung

Die Wirtschaftskammer Österreich beeckt sich, 25 Kopien ihrer zu  
dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bit-  
te um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

*Herrn Ma*

- 4 -

Nachrichtlich an:

alle Wirtschaftskammern  
BSH, BSG, BSI  
BGr Radiohandel  
Wiss-Abteilung  
Presseabteilung  
GS Stummvoll  
Präsidialabteilung (30fach)  
Freier Wirtschaftsverband  
Ring freiheitlicher Wirtschaftstreibender



# WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Wirtschaftskammer Österreich · Wiedner Hauptstraße 63 · A-1045 Wien / Pf 195

**Bundeskammer  
der gewerblichen Wirtschaft**

Bundesministerium für Justiz

Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien  
Telefon 0222/50105-0  
Telefax 0222/50206-250

Museumstraße 7  
1010 Wien

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom  
GZ 701.011/12-II 2/94  
8. 2. 1994

Unsere Zeichen  
Rp 253/93/Va/PN

Durchwahl	Datum
4298	02. 03. 94
259	

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes gegen  
pornographische Kinder- und Gewalt-  
darstellungen und zum Schutz der  
Jugend vor Pornographie-  
gesetz 1994), neuerliche Begutachtung

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem vom do Bundesministe-  
rium übermittelten neuerlichen Entwurf eines Pornographiegesetzes  
wie folgt Stellung:

Wie bereits in ihrer Stellungnahme (Rp 253/93/Va/CB) vom 30. 7. 1993  
begrüßt die Wirtschaftskammer Österreich die durch den vorliegenden  
Entwurf herbeigeführte Modernisierung sowie Anpassung des Pornogra-  
phiegesetzes an die Rechtslage benachbarter Staaten.

In ihrer Stellungnahme geht die Wirtschaftskammer Österreich davon  
aus, daß die vom Unternehmer und/oder seinen Bediensteten durchge-  
führten Labortätigkeiten im Zusammenhang mit der Photoausarbeitung  
- ohne zu wissen, um welche Art Auftrag es sich dabei handelt - un-  
ter die "Befreiungsbestimmung" des neu in den Entwurf gekommenen §  
6 fällt. Sonst bedürfte es nach Ansicht der Wirtschaftskammer  
Österreich einer Klarstellung in den Erläuterungen, daß die bloße  
Übernahme von Negativen zur Ausarbeitung unter § 6 zu subsumieren  
sei. In den meisten Fällen ist es dem Unternehmer nämlich unmög-  
lich, die einlangenden Negative auf ihre Darstellung zu überprüfen.

- 2 -

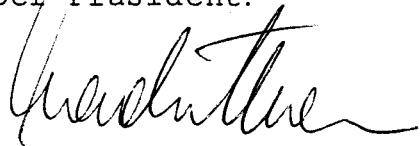
§ 5 stellt auch das Zugänglichmachen einer bildlichen pornographischen Darstellung, die von einem anderen gegen seinen Willen wahrgenommen wird, unter Strafdrohung. In den Erläuterungen sollte ebenso klargestellt werden, daß ein Buchhändler, der ein Werk, das eine in § 1 Abs 1 Z 5 definierte Darstellung in "Schrift" enthält und in seinem Regal ausstellt, nicht gegen die Gesetzesbestimmung verstößt, wenn dieses seinen Kunden zugänglich ist. Die Folge wäre nämlich, daß jeder Buchhändler alle von ihm geführten Werke inhaltlich im Detail auf etwaige pornographische schriftliche Darstellungen überprüfen müßte.

In § 12 Abs 1, der nunmehr eine Verschärfung der Unternehmerhaftung gegenüber dem zur Erstbegutachtung versendeten Entwurf vorsieht, sollten nach Ansicht der Wirtschaftskammer Österreich die Tatbestandsmerkmale Vermögensnachteil und auffallende Sorglosigkeit kumulativ und nicht alternativ Voraussetzungen für den Eintritt der Unternehmerhaftung sein. Ein Abstellen auf nur eines der Tatbestandsmerkmale erscheint zu streng, vor allem im Hinblick darauf, daß es dem Unternehmer selbst bei gehöriger Sorgfalt oft nicht möglich sein wird, sein Verkaufspersonal in einer entsprechenden Weise zu beaufsichtigen. Eine Unternehmerhaftung sollte daher nur dann eintreten, wenn der Unternehmer zusätzlich durch die Handlung seines Verkaufspersonals einen Vermögensvorteil erlangt. Es sollte daher die Regelung des Vorentwurfs beibehalten werden.

Einem Ersuchen des do Bundesministeriums entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrats übermittelt.

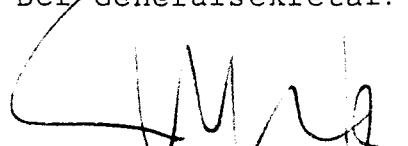
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll